Anhang 34

(zu Artikel 5 Nummer 3)

Anlage (Gültig ab dem 1.Januar 2020)

Zuschläge nach den §§ 59 bis 61

- (1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,20 Euro.
- (2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:
- 1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 0,97 Euro,
- 2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,71 Euro.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Kindererziehungsergänzungszuschlag bei der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres 1,10 Euro.

- (3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 1,92 Euro.
- (4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person 2,23 Euro.
- (5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes 1,10 Euro.